

# Satzung

## INHALT:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Versammlung der Jagdgenossen
- § 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen
- § 7 Sitzungsniederschrift
- § 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen
- § 9 Gemeindevorstand
- § 10 Aufgaben des Gemeindevorstandes
- § 11 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)
- § 12 Verfahren bei der Jagdverpachtung
- § 13 Abschussplanung
- § 14 Anteil an Nutzungen und Lasten
- § 15 Verwendung des Reinertrages
- § 16 Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 17 Wirtschaftsjahr
- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 Inkrafttreten

## **§ 1 Name und Sitz**

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Neukirch und hat ihren Sitz in Neukirch.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenosse) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückeigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

## **§ 3 Aufgaben**

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

## **§ 4 Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5),
2. der Gemeindevorstand (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft

## **§ 5 Versammlung der Jagdgenossen**

1. Die nächste Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeindevorstand frühestens  $\frac{1}{2}$  Jahr vor der nächsten Jagdverpachtung (01. April 2005) einberufen. Ab 2005 wird die Versammlung der Jagdgenossen vom Gemeindevorstand alle **9 Jahre** einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zugeben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

## **§ 6** **Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen**

1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. (Bei Ehegatten genügt eine mündliche Vollmachterteilung.)
5. Jeder anwesende Jagdgenosse kann **höchstens 5 abwesende Jagdgenossen** vertreten.

## **§ 7** **Sitzungsniederschrift**

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeindevorstand.

## **§ 8** **Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen**

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeindevorstand oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art und Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) Die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung,
- e) Änderungen der Satzung.

## **§ 9** **Gemeindevorstand**

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 6 Abs. 5 LjagdG für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Gemeindevorstand kann den Bürgermeister und Dritte mit Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Gemeindevorstandes**

1. Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
  - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
  - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
  - e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben
  - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
  - g) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan.
  - h) Bestellung eines Rechnungsprüfers
  - i) Abrundungen des gemeindlichen Jagdbezirks

## **§ 11**

### **Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)**

1. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

## **§ 12**

### **Verfahren bei der Jagdverpachtung**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe oder Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

## **§ 13**

### **Abschussplanung**

Der Gemeindevorstand legt den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 17), bei Rehwild für die kommenden 3 Jagdjahre, aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Neukirch ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeindevorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

## **§ 14** **Anteil an Nutzungen und Lasten**

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

## **§ 15** **Verwendung des Reinertrages**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung an die Mitglieder entsprechend dem Verhältnis ihrer jagdlichen nutzbaren Grundstücksfläche zur gesamten Jagdnutzungsfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ausbezahlt wird. Die Auskehrung erfolgt jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahr (31. März).
2. Vom Reinertrag werden die Kosten der Verwaltung durch die Gemeinde Neukirch abgezogen. Vom jährlichen Reinertrag wird ein Betrag in Höhe von 700 € für Verwaltungstätigkeit einbehalten.
3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 10,00 €, so wird dieser vom Amt wegen nicht ausbezahlt, es sei denn, der Auskehranspruch wird schriftlich oder telefonisch innerhalb eines Monats nach der Auskehrung bei der Gemeindekasse Neukirch angefordert.

## **§ 16** **Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind voneinander getrennt (Bruttoprinzip) unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 17) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen und anschließend dem vom Gemeindevorstand bestellten Rechnungsprüfer vorzulegen.
3. Die Bestimmungen der Landeshaushaltordnung bleiben unberührt.

## **§ 17** **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 01. April bis 31. März.

## **§ 18** **Bekanntmachungen**

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5) und Auslegung des Abschussplans (§ 13) werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neukirch veröffentlicht.

2. Im übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neukirch bekannt gegeben.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Diese Satzung wurde in der Versammlung der Jagdgenossen beschlossen.**

---

Ort, Datum

Unterschrift des Vorsitzenden

**Vorstehende Satzung wird genehmigt.**

---

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Kreisjagdamtes